

Einreicher: Der Landrat

Datum: 02.09.2019

B e s c h l u s s v o r l a g e Nr. 28/2019
des Kreistages Gotha

Gegenstand der Vorlage

Haushaltssatzung 2020

Der Kreistag möge beschließen:

001 Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Jahr 2020 wird beschlossen.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Einbringung in den Kreistag
Kreistag
Kreistag

02.10.2019
20.11.2019
11.12.2019

Begründung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 114 ThürKO in Verbindung mit § 55 ff. ThürKO hat der Landkreis für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

B. Lösung

Am 02.10.2019 bringt der Landrat den Entwurf zum Haushalt 2020 in den Kreistag ein.

In seiner Sitzung am 20.11.2019 wird der Kreistag über die bis zu diesem Zeitpunkt eingebrachten Änderungen zum Entwurf des Haushalts 2020 beraten.

Auf der Grundlage der am 20. November beschlossenen Änderungen wird der Haushaltsplan dann überarbeitet sowie die Kreis- und Schulumlage neu berechnet.

Die geänderte Haushaltssatzung und die Aufstellung aller zum Entwurf des Haushaltsplans gemachten Änderungen werden am 11.12.2019 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 57 ThürKO soll die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen vom Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen werden und einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Aus der Nichtbeachtung des Grundsatzes der Vorherigkeit ergeben sich keine rechtlichen Folgen. Eine Haushaltssatzung kann auch noch während des Haushaltsjahres erlassen werden. Sie tritt in jedem Fall, auch bei verspäteter Bekanntgabe, am 1. Januar in Kraft.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Der Kreistag gemäß § 114 ThürKO i. V. m. §§ 57 Abs. 1, 26 Abs. 2 Nr. 7 ThürKO